

**Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG  
zur Einreichung von Jahresabschlussdaten  
beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nach dem  
Gesetz  
über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister  
sowie das Unternehmensregister (EHUG)**

zwischen

- nachstehend „Mandant“ genannt -

und

**VPMED**

- nachstehend „Steuerberater“ genannt -

## **1. Präambel**

Der Steuerberater erstellt für den Mandanten auf Grundlage der von diesem gelieferten Unterlagen und Angaben dessen Jahresabschlüsse. Er bedient sich hinsichtlich der Datenverarbeitung hierbei der DATEV eG in Nürnberg.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die zur Veröffentlichung bestimmten Jahresabschlussdaten sowie weitere offenzulegende Angaben (im Folgenden kurz Jahresabschlussdaten genannt) unmittelbar von der DATEV eG jeweils im Auftrag des Mandanten auf elektronischem Weg erhalten soll.

Vor der Einreichung hat der Mandant den Jahresabschluss zu unterzeichnen und dem Steuerberater sein Einverständnis in Bezug auf die jeweils offenzulegenden Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

## **2. Einwilligung in die Datenverarbeitung und -nutzung**

Der Mandant beauftragt den Steuerberater, die von ihm erstellten Jahresabschlussdaten unmittelbar über die DATEV eG beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen.

Der Mandant

DATEV-Mandanten-Nr.:

hat den Steuerberater

DATEV-Berater-Nr.:

damit beauftragt, für ihn die Jahresabschlussdaten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers offenzulegen. Dieser Auftrag gilt mit sofortiger Wirkung solange kein schriftlicher Widerruf ausgesprochen wird.

Der Mandant ist damit einverstanden, dass sich der Steuerberater hierbei des DATEV-Rechenzentrums bedient, über das die Jahresabschlussdaten auf elektronischem Weg an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers übermittelt werden.

Die Veröffentlichungsentgelte sind vom Mandanten zu tragen. Dieser erklärt sein Einverständnis zur Mitteilung seiner Rechnungsadresse an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die offenzulegenden Unterlagen unmittelbar nach der Freigabe durch den Mandanten, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist, einzureichen.

### **3. Wegfall der Verpflichtung des Steuerberaters**

Sollte die Übermittlung der Jahresabschlussdaten von der DATEV eG per Datenfernübertragung an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nicht mehr angeboten werden, wird der Steuerberater von den mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen frei.

#### 4. Haftungsbegrenzung

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet der Steuerberater nur bis zu einem Betrag in Höhe von € 1.000.000,-- (§67 a Abs.1 Nr.2 StBerG).\*

#### 5. Ergänzende Bestimmung

Im Übrigen gelten die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

#### 6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung wirksam.

....., den .....  
.....  
(Mandant)

....., den .....  
.....  
(Steuerberater)

---

\* Die vertragliche Versicherungssumme aus der Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater muss bei dieser Regelung mindestens € 1.000.000,-- für den einzelnen Schadensfall betragen.

Soll die Haftung auf einen niedrigeren Betrag, der jedoch mindestens € 250.000,00 betragen muss, begrenzt werden, so ist hierfür im Einzelfall eine gesondert zu erstellende schriftliche Vereinbarung notwendig, die dem Mandanten zusammen mit dieser Vereinbarung ausgehändigt wird (§ 67 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG). Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Erläuterungsblatt.

# **Erläuterungen**

zur Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG zur

Einreichung von Jahresabschlussdaten  
beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nach dem  
Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister  
sowie das Unternehmensregister (EHUG)

## **Allgemeines**

Die Vereinbarung regelt das Verfahren zur Einreichung von Jahresabschlussdaten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nach dem EHUG über das Rechenzentrum der DATEV eG. In den Programmen der DATEV, in denen eine Übertragung der Daten angestoßen werden kann, ist eine Vorschau der zur Übertragung vorgesehenen Daten möglich. Die vorliegende Vereinbarung versteht sich als Arbeitshilfe. Sie muss ggf. den individuellen Anforderungen angepasst werden.

## **Zu 1. Präambel**

Die Datenübermittlung aus dem Rechenzentrum soll den Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger veranlassen, den eingereichten Jahresabschluss im Handels-/Genossenschafts-/ Unternehmensregister zu veröffentlichen.

## **Zu 2. Einwilligung in die Datenverarbeitung und –nutzung**

Eine Übertragung darf ausschließlich mit Zustimmung des Mandanten und nur durch den Steuerberater vorgenommen werden. Ein Abruf der Jahresabschlussdaten durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist nicht möglich. Der Zustimmung zur Datenübertragung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

## **Zu 3. Wegfall der Verpflichtung des Steuerberaters**

Durch die Vereinbarung erklärt sich der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass seine zur Veröffentlichung bestimmten Jahresabschlussdaten auf elektronischem Weg an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers übermittelt werden. Ein Widerruf der Vereinbarung gegenüber dem Steuerberater

ist jederzeit schriftlich möglich.

Die Vereinbarung begründet keine unbedingte Verpflichtung des Steuerberaters zur elektronischen Datenübertragung. Sollte aus technischen Gründen eine Datenübertragung nicht möglich sein oder diese von der DATEV nicht mehr angeboten werden, so kann die Datenübertragung auch über das Portal des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers erfolgen.

#### **Zu 4. Haftungsbegrenzung**

Es ist eine Haftungsbegrenzung für fahrlässig verursachte Schäden auf 1.000.000 Euro vorgesehen. Die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung ergibt sich unmittelbar aus § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG. Die Mindestversicherungssumme beträgt zurzeit 250.000 Euro. Bei Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen beträgt sie das Vierfache dieser Summe. Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um solche vorformulierten Vertragsbedingungen.

Während ein genereller Haftungsausschluss nicht zulässig ist, ist eine weitergehende Beschränkung der Haftung durch einzelvertragliche Regelungen jedoch möglich. Wichtig ist, dass diese Individualvereinbarung im Einzelnen ausgehandelt wird. Der Vertragspartner muss Einfluss auf die Gestaltung der Vereinbarung nehmen können, um seine Interessen zu wahren. Jede Klausel der Individualvereinbarung ist im Einzelnen zu verhandeln. Die Verhandlungen müssen für jedes Mandat neu stattfinden. Es ist zu beachten, dass die Rechtsprechung im Zweifel von vorformulierten Vertragsbedingungen mit sämtlichen haftungsrechtlichen Folgerungen ausgeht.

Wenn mit der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart wurde, ist eine Beschränkung der Haftung nur bis zu diesem Betrag zulässig.

## **Einreichung von Jahresabschlussdaten beim elektronischen Bundesanzeiger\***

Alle beim Bundesanzeiger offengelegten Abschlussdaten können über die Portale des Bundesanzeigers und des Unternehmensregisters von jedermann, jederzeit eingesehen und für Unternehmensvergleiche genutzt werden. DATEV plant eigene Dienstleistungsangebote für DATEV-Anwender kostengünstig anzubieten. Anders als der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers bedürfen wir aber einer expliziten Zustimmung der Einreicher zur Verwendung der Daten für Branchenvergleiche und andere statistische Auswertungen.

Wir bitten Sie deshalb mit nachfolgender Zustimmungserklärung Ihr Einverständnis zur Verwendung dieser öffentlich zugänglichen Daten zu geben.

### **Freiwillige Zusatzerklärung**

( ) Ich bin damit einverstanden, dass meine für die Offenlegung eingereichten Abschlussdaten von DATEV für Branchenauswertungen, Betriebsvergleiche, Benchmark-Analysen und andere Informationszugriffe für DATEV-Anwender verwendet werden. Dies umfasst auch die anonymisierte Weitergabe der verdichteten Daten an Dritte, insbesondere an Verbände, Organisationen oder Forschungseinrichtungen. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich gegenüber der DATEV eG widerrufen werden.

....., den .....  
(Mandant)

In meiner Eigenschaft als Auftraggeber zur Datenverarbeitung (§11 BDSG) erteile ich ebenfalls mein Einverständnis.

....., den .....  
(DATEV-Mitglied)

\* nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

# **Erläuterungen**

## **zur freiwilligen Zusatzerklärung**

### **Ziel der freiwilligen Zusatzerklärung**

Die freiwillige Zusatzerklärung erspart DATEV-Anwendern für ohnehin öffentlich zugängliche Daten den „Umweg“ über die Portale. Dieser Umweg ist mit Aufwand und Kosten verbunden. DATEV-Anwender, die über den DATEV-Weg Abschlussdaten offenlegen, können hingegen kostengünstig und einfach Abschlussdaten der Unternehmen nutzen, deren Daten über das DATEV-Verfahren an den elektronischen Bundesanzeiger eingereicht wurden. Zur einfachen Handhabung sind neue Dienstleistungsangebote im Bereich Unternehmensvergleiche für DATEV-Anwender in Vorbereitung. Die dafür notwendigen offengelegten Abschlussdaten stehen DATEV grundsätzlich auf 2 Wegen zur Verfügung:

- offengelegte Abschlussdaten vom Bundesanzeiger (mit Aufwand und Kosten verbunden),
- Abschlussdaten, die über den DATEV-Weg offengelegt wurden.

### **Wirkung der freiwilligen Zusatzerklärung**

Nur wenn ein Unternehmen die freiwillige Zusatzerklärung unterzeichnet hat, kann DATEV auch von der zweiten kostengünstigen Variante Gebrauch machen und den erzielten Kostenvorteil weitergeben. Je mehr Unternehmen sich freiwillig an diesem Verfahren beteiligen, desto größer ist der Nutzen für alle Beteiligten.

Die Zustimmung zur Auswertung in anonymisierter Form, insb. für statistische Zwecke, ermöglicht bei entsprechend breitflächiger Beteiligung zukünftig Auswertungen, die z.B. für repräsentative Branchen- bzw. Betriebsvergleiche genutzt werden können. Dadurch können auf Basis der offengelegten Abschlussdaten Mehrwerte erzeugt werden, die sonst nur über aufwändige externe Datenbeschaffungen möglich wären. DATEV kann insofern im Interesse ihrer Mitglieder und deren Mandanten ohne Rückgriff auf externe Datentöpfe zeitnahe Services bieten, die sich im Zusammenhang mit den Offenlegungsdaten zukünftig etablieren werden.

Für den Fall der Zustimmung zur Verwendung für Einsichts- und Vergleichszwecke durch andere Unternehmen werden entsprechende Auswertungen bewusst nur denjenigen Unternehmen gewährt, die am DATEV-Verfahren zur Einreichung an den elektronischen Bundesanzeiger teilnehmen. Die Verwendung der Daten bleibt insofern auf den Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen und ihrer steuerlichen Berater beschränkt. Verwendung finden selbstverständlich nur Daten, die für jeden Dritten im beim Bundesanzeiger offengelegten Abschluss ohnehin ersichtlich sind.